

Unsichere Einlagensicherung

Ein Urteil des Landgerichts Berlin bestätigt, dass bei der Pleite einer Bank über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus (ab 1.1.2011: €100.000) kein Rechtsanspruch z. B. auf den Einlagenschutz des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) besteht.



Auch auf die ebenfalls weitergehenden Leistungen der so genannten Institutssicherung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken besteht kein Rechtsanspruch.

Begründet wird das Urteil, mit dem die Entschädigungsforderung eines deutschen Filmfonds gegen den Einlagensicherungsfonds des BdB abgelehnt wurde, damit, dass alle freiwilligen Sicherungssysteme einen Rechtsanspruch ausschließen. In der Urteilsbegründung wird klar, dass die Richter hier keine Exotenmeinung ausdrücken: "Diese Sichtweise entspricht im Übrigen der nahezu einheitlichen Auffassung des Schrifttums, wonach vertragliche Ansprüche auf Leistungen des Entschädigungsfonds ausgeschlossen sind."

Der Sparkassenverband DSGV argumentiert, sein System verhindere Insolvenzen und dadurch werde der Rechtsanspruch aller Kunden erfüllt. Bisher funktionierte das auch. Nur: Keine einzelne Sparkasse oder Volksbank hätte ihre Rettung einklagen können, steht in den Statuten. Experten halten es für problematisch, dass die Kreditinstitute nach außen Rechtssicherheit suggerierten. "In Wirklichkeit handelt es sich um eine unverbindliche Hoffnung - ebenso übrigens wie das Merkel-Versprechen, die Bundesregierung garantiere die Sicherheit aller Spareinlagen", so ein Fachjurist.

Quelle: Handelsblatt, 7.12.2010

Deutlich sicherer, weil als Sondervermögen außerhalb der Insolvenzmasse einer Bank oder Fondsgesellschaft verwahrt, sind Investmentfonds. Dieses Sondervermögen, also das von den Anteilseignern eingezahlte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte, muss von dem eigenen Kapital der Investmentgesellschaft getrennt gehalten werden und haftet nicht für deren Schulden.

Den Handelsblatt-Beitrag finden Sie [hier](#).